



2.5.2 Datennetze II

Zusammenfassende Aufgaben zu Datenschutz und Datensicherheit

Die Felder des Schutzes im Umgang mit Daten ergeben sich direkt aus der Notwendigkeit von Datenschutz und Datensicherheit in vernetzten Systemen. Sie prägen sich in jeweils eigenen Gesetzbüchern aus:

1. *Schutz vor Missbrauch* persönlicher Daten auf der Basis (grund-)gesetzlich festgelegter Rechte jedes Bürgers. Ergänze die folgenden Erläuterungen und nenne Beispiele:

- Die Würde des Menschen** (Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland)

Daraus folgt das Grundrecht auf _____

z. B. Schutz vor _____

Nenne Beispiele:

- Schutz der Privatsphäre: Jeder Mensch soll darüber bestimmen können,

- Schutz vor Kriminellen (Strafgesetzbuch)

Durch Cybermobbing, z. B. _____

Durch Betrug und Diebstahl, z. B. _____

Durch Spionage, Fälschung oder Täuschung, z. B. _____

Durch Veränderung oder Sabotage, z. B. _____

Durch Produktpiraterie, z. B. _____

Durch Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

- Schutz geistigen Eigentums** (Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte)

- Schutz vor Beeinträchtigung des **Persönlichkeitsrechts** (Datenschutzgesetze)

Durch Missbrauch (Verwendung von Daten ohne Einverständnis des Betroffenen),

z. B. _____

Durch Angriffe von außen und von innen,

z. B. _____

- Schutz vor Verlust

Durch Anwenderfehler: _____

Durch technische Defekte, z. B. _____



2.5.2 Datennetze II

Datensicherheit kann nur auf dieser Basis gewährleistet werden. Zur Unterstützung gibt es eine Reihe technischer und organisatorischer Maßnahmen.

2. Was versteht man unter Datenschutz?

3. Was versteht man unter Datensicherheit?

4. Ergänze die folgenden Erläuterungen und nenne Beispiele:

- Datenschutz: _____
- Vertraulichkeit: Schutz der Daten vor dem Zugriff durch nicht autorisierte Benutzer,
z. B. _____
- Integrität: _____
- Verfügbarkeit: Schutz vor Systemausfällen,
z. B. _____
- Authentizität: _____

- Zurechenbarkeit: Aktionen müssen einem Kommunikationspartner zuordenbar sein,
z. B. _____
- Verbindlichkeit: Beim elektronischen Abschluss von Verträgen muss ausgeschlossen werden, dass der Kommunikationspartner durchgeführte Handlungen abstreiten kann,
z. B. _____
- Nicht-Anfechtbarkeit: Es muss ein Nachweis führbar sein, dass eine Nachricht versendet und empfangen worden ist,
z. B. _____
- Zugriffssteuerung und Anonymität: Zugriffe von außen und innen müssen kontrolliert werden, eigene Daten wie z. B. die IP-Adresse sollten potenziellen Angreifern nicht zur Verfügung stehen,
z. B. _____
- Auf Kommunikationsinhalte sollten nur die beteiligten Partner zugreifen können,
z. B. _____
- IT-Sicherheit: Maßnahmen, mit denen die Informationssicherheit gewährleistet wird:
 - Einrichtung geeigneter Sicherheitstechniken, z. B. _____
 - Hardware und Software _____
 - Vorsorgemaßnahmen gegen Störungen, z. B. _____



2.5.2 Datennetze II

5. Was ist unter einer Abofalle zu verstehen?

6. Was ist bei der Nutzung von Webanwendungen zu beachten? Gib Beispiele dazu an.

- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____

7. Ergänze die drei Voraussetzungen für Datensicherheit.

- Jeder sollte Verantwortungsbewusstsein _____

- Die im Grundgesetz formulierten Grundrechte _____

- Voraussetzung dafür sind Kenntnisse über die Funktionsweise der Verarbeitung und _____

8. Technische, organisatorische und individuelle Maßnahmen zur Datensicherheit greifen ineinander. Beispielsweise nützt eine Firewall nichts, wenn der Benutzer



2.5.2 Datennetze II

Arbeitsblatt 12 Zusammenfassende Aufgaben zu Datenschutz und Datensicherheit

9. Lies die folgende Begründung zu einem Gerichtsurteil.

„Wer den Messenger-Dienst "WhatsApp" nutzt, übermittelt nach den technischen Vorgaben des Dienstes fortlaufend Daten in Klardaten-Form von allen in dem eigenen Smartphone-Adressbuch eingetragenen Kontaktpersonen an das hinter dem Dienst stehende Unternehmen.“

Wer durch seine Nutzung von "WhatsApp" diese andauernde Datenweitergabe zulässt, ohne zuvor von seinen Kontaktpersonen aus dem eigenen Telefon-Adressbuch hierfür jeweils eine Erlaubnis eingeholt zu haben, begeht gegenüber diesen Personen eine deliktische Handlung und begibt sich in die Gefahr, von den betroffenen Personen kostenpflichtig abgemahnt zu werden.“

(Amtsgericht Bad Hersfeld, Beschl. v. 15.05.2017, Az.: F 120/17 EASO;

Quelle:

http://www.lareda.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_lareda.html#docid:7876045

Die Gefahr, von Freunden abgemahnt zu werden, ist sicher gering. Aber: Dieses Urteil sollte ein Denkanstoß dafür sein, wie du mit dem Eigentum deiner Freunde umgehst. Was würdest du sagen, wenn du einem Freund dein Fahrrad ausleihst, der stellt es am Bahnhof ab und schreibt drauf „dieses Fahrrad darf jeder benutzen“?

- Welche Konsequenzen ergeben sich daraus?

➤

- Rechtlich ist die Veröffentlichung von Informationen ohne Einverständnis des Betroffenen

10. Nenne drei Grundsätze für Datensicherheit. Ergänze dann weitere Ergebnisse von Mitschülern.
